

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 28. Februar 2023 **Nr. 72**

Finanzdirektion. Personalamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtiche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat fällte mit RRB Nr. 650 vom 15. Dezember 2020 den Grundsatzentscheid zur Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision. Die Finanzdirektion hat in der Folge die Teilrevision des Personalgesetzes zusammen mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeitet. In der Arbeitsgruppe haben alle interessierten Kreise (Gemeinden, Anstalten, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) mitgearbeitet. Die vorliegende Teilrevision stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Modernisierung bzw. Flexibilisierung der Personalgesetzgebung dar. Es wurden vier Hauptziele verfolgt:

- 1. Vornehmen verschiedener inhaltlicher Anpassungen (z. B. Einführung einer Probezeit);
- 2. Schliessen bestehender Regelungslücken (z. B. Verankerung der Telearbeit, Möglichkeit zur Einforderung von Registerauszügen);
- 3. Erhöhung von Flexibilität und Handlungsspielraum (z. B. Vereinfachung der Kompensationsregelungen);
- 4. Klärung des Geltungs- und Autonomiebereiches der Personalerlasse für die Gemeinden und selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten

2 Erwägungen

Die Personalerlasse sind in ihrer Grundkonzeption bereits rund 20 Jahre alt. Im Verlaufe dieser Zeit wurden zwar mehrere Teilrevisionen gemacht, trotzdem drängen sich verschiedenste Neuerungen und Anpassungen auf – insbesondere um die juristische und gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre in der Personalgesetzgebung abzubilden. Neben einer Teilrevision des Personalgesetzes werden Anpassungen in der Personalverordnung (PersV, NG 165.111), der Arbeitszeitverordnung (AZV, NG 165.112) und der Weiterbildungsverordnung (WBV, NG 165.114) vorgenommen.

Ein wichtiger Punkt der Teilrevision war die Klärung des Autonomiebereichs der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dieser Teil war für die Gemeinden von zentraler Bedeutung. Weiter werden verschiedene Regelungslücken geschlossen und die Personalerlasse an verschiedenen Stellen flexibilisiert und vereinfacht. Für Details verweisen wir auf den entsprechenden Bericht.

2021.NWFD.30 1/2

Nr. 72 Stans, 28. Februar 2023

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronsich)
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Rechtsdienst
- Personalamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

2021.NWFD.30 2/2